

§ 11 KGG 1992 Fälligkeit

KGG 1992 - Konsulargebührengesetz 1992

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.06.2025

§ 11.

Die Konsulargebühren werden mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Davon abweichend tritt in den Fällen des § 10 Abs. 2 die Fälligkeit mit der Entstehung des Abgabenanspruchs ein. § 210 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ist nicht anzuwenden.

In Kraft seit 01.03.1992 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at